

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 31

Berlin, den 27. August 2024

03227

15.3.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 2. Februar 2024 und 15. März 2024. . . . .	498
	230-1-f	
12.8.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin . . . . .	499
	2230-1-29	
12.8.2024	Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I . . . .	501
	2230-1-48; 2230-1-56; 2230-1-3; 2230-1-11; 2230-1-8; 2230-1-5	

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**  
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/justva

**Verlag und Vertrieb:**  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**  
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**  
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 3,20 €

---

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrages**  
**zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg**  
**über die Änderung des Landesplanungsvertrages**  
**vom 2. Februar 2024 und 15. März 2024**

Gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Sechsten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 385) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 am 1. August 2024 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. August 2024

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen  
Christian G a e b l e r

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

Vom 12. August 2024

Auf Grund des § 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

### Artikel 1

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. August 2023 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Teil II Kapitel 2 wie folgt gefasst:

#### „Kapitel 2 Vorbereitungskurs, Vorkurs, Eignungsprüfung“.

2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Dem Besuch des Vorkurses oder der Einführungsphase kann bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ein halbjähriger Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache vorausgehen.“
3. Dem § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Wird ein Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache besucht, erstreckt sich die Teilnahmeverpflichtung auf den Stundenumfang, der sich aus den Vorgaben des § 10a Absatz 3 Satz 1 für die besuchte Einrichtung ergibt.“
4. Nach § 4 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 die Aufnahme in einen Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache erfolgen. Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache sind:
  1. die deutsche Sprache ist nicht Erstsprache,
  2. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
  3. hinreichende Fremdsprachenkenntnisse in einer ersten und zweiten Fremdsprache nach § 14, wobei Kenntnisse in der Erstsprache oder einer anderen Sprache auf Antrag als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden können,
  4. ein Schulabschluss oder ein bestandener Mathematiktest auf dem Niveau der Berufsbildungsreife,
  5. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit,
  6. ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit längstens fünf Jahren und
  7. ein Wohnsitz im Land Berlin, wobei nach Maßgabe freier Plätze auch Personen, die im Land Berlin weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aufgenommen werden können.“
5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „besuchenden“ die Wörter „Vorbereitungskurs (§ 4 Absatz 3a) oder“ eingefügt sowie die Wörter „(§ 4 Absatz 4 und 5)“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ und die Wörter „nach Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „nach Absatz 3 und 4“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „halbjährigen“ die Wörter „Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache oder“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Für die Aufnahme in einen Vorbereitungskurs zur Förderung von Kompetenzen in der deutschen Sprache sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Absatz 3a Satz 2 einzureichen. Der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nach § 4 Absatz 3a Satz 2 Nummer 5 kann durch eine glaubhafte Darlegung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten ersetzt werden; Zeiten, in denen Sprachkurse in Deutsch besucht wurden oder ein Arbeitsverbot bestand, können angerechnet werden. Sollen nach § 4 Absatz 3a Satz 2 Nummer 3 Kenntnisse in der Erstsprache oder einer anderen Sprache als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden, ist bei Aufnahme ein Antrag auf Anerkennung zu stellen.“

7. Die Überschrift zu Teil II Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

#### „Kapitel 2 Vorbereitungskurs, Vorkurs, Eignungsprüfung“

8. Dem § 11 wird folgender § 10a vorangestellt:

#### „§ 10a Vorbereitungskurs

(1) Vorbereitungskurse dienen dem Erwerb von Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen als Vorbereitung für den Zugang zu Kursen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(2) Der Unterricht wird in Klassen erteilt. Je Kolleg oder Abendgymnasium kann eine Klasse eingerichtet werden. Die Einrichtung weiterer Klassen bedarf der vorherigen Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss mindestens zwölf betragen und soll 17 nicht überschreiten. Die Festlegung des Beginns des Vorbereitungskurses erfolgt auf Beschluss der Schulkonferenz. Der Beginn des Kurses ist so festzulegen, dass das Ende des Kurses zeitnah vor dem Beginn der Vorkurse liegt.

(3) Der Umfang des Unterrichts beträgt 19 Wochen mit je 24 Unterrichtsstunden pro Woche an Kollegs und mit je 20 Unterrichtsstunden pro Woche an Abendgymnasien. Der Unterricht wird in deutscher Sprache durchgeführt; er ist inhaltlich nicht auf Inhalte des Faches Deutsch beschränkt, sondern soll auch natur- und gesellschaftswissenschaftliche Themen behandeln. An Kollegs kann zudem Projektunterricht stattfinden.

(4) Für den Abschluss des Kurses haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Prüfung in deutscher Sprache zu erbringen und dabei Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung liegt beim Lese- und Schreibverständnis. Die Prüfungszeit der mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten. Die mündliche Prüfung erfolgt als Einzelgespräch; neben der Prüferin oder dem

Prüfer ist mindestens eine weitere Lehrkraft anwesend, die das Gespräch protokolliert. Wer in beiden Prüfungsteilen mindestens 50 Prozent der erwarteten Leistungen erbringt, hat die Prüfung bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung darf einmal wiederholt werden.

(5) Bei bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über das erfolgreiche Bestehen. Mit dieser kann der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, die zur Teilnahme an weiteren Kursen nach dieser Verordnung erforderlich sind, geführt werden. Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über den Besuch des Vorbereitungskurses.

(6) Wer insgesamt an zehn Tagen unentschuldig dem Unterricht fernbleibt, muss den Vorbereitungskurs verlassen. Die Einrichtung weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens nach ihrem ersten Fehltag auf diese Folge hin.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. August 2024

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
Katharina G ü n t h e r - W ü n s c h

## Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I

Vom 12. August 2024

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 27 Nummer 6, § 29 Absatz 6 Nummer 1, 2, 4 und 5, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4 Nummer 1 bis 3, 6 und 7, § 32 Absatz 4 Nummer 1, § 54 Absatz 7, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

### Artikel 1 Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:  
„§ 23 (weggefallen)“.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aller“ die Wörter „während der regulären Ausbildungsdauer“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses“ durch die Wörter „Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis, stellt die Schule den weiteren Schulbesuch nach Maßgabe einer jeweils im Einzelfall angemessenen Förderung sicher.“
4. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bei Überschreitung des Mindestumfangs von 8 Wochenstunden“ durch das Wort „Er“ ersetzt und die Wörter „der Teilzeitunterricht“ gestrichen.
5. Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis sich über die Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs hinaus verlängert, erhalten am Ende eines Halbjahres eine Bescheinigung über die im Verlängerungszeitraum erbrachten Leistungen.“
6. § 23 wird aufgehoben.
7. Die §§ 24 und 25 werden wie folgt gefasst:
 

„§ 24  
Erweiterte Berufsbildungsreife

Wer keinen oder keinen höheren Schulabschluss als die Berufsbildungsreife besitzt, erwirbt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule die erweiterte Berufsbildungsreife.

§ 25  
Mittlerer Schulabschluss

Den mittleren Schulabschluss erwirbt, wer

  1. die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen und im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat,
  2. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren bestanden hat und
  3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (§ 26) nachweist, die einem mindestens fünfjährigen aufsteigenden Unterricht in der ersten Fremdsprache entsprechen; fachfremdsprachlicher Unterricht der Berufsschule gilt im Verhältnis zum Fremdsprachenunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht.“
8. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
  - c) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
9. Dem § 45 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I vom 12. August 2024 (GVBl. S. 501) die Berufsschule besuchen, gelten § 19, § 23, § 24, § 25 und § 26 sowie die Anlagen 5, 5.1.1 - 1, 5.1.1 - 2, 5.1.1 - 3, 5.1.2 und 5.1.3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.“
10. Anlage 5 (Stundentafeln) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Übersicht werden die Wörter „5.1.3 Zusatzunterricht zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses“ gestrichen.
  - b) Anlage 5.1.1 - 1 wird zu Anlage 5.1.1 und wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift werden die Angabe „440“ durch die Angabe „480“ und die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
    - bb) In der Tabelle werden in der Zeile „Pflichtstunden“ die Angabe „440“ durch die Angabe „480“, die Angabe „1320“ durch die Angabe „1440“ und die Angabe „1540“ durch die Angabe „1680“ ersetzt.
    - cc) Das Tabellenfeld zum Zusatzunterricht (fakultativer Unterricht) zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses wird gestrichen.
    - dd) In Fußnote 6 Satz 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „480“ ersetzt.
    - ee) Fußnote 10 wird gestrichen.
  - c) Die Anlagen 5.1.1 - 2 und 5.1.1 - 3 werden aufgehoben.
  - d) Anlage 5.1.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift werden die Angabe „320“ durch die Angabe „480“ und die Angabe „8“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
    - bb) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
      - aaa) In der Zeile „Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/Projekte“ wird die Angabe „240“ durch die Angabe „280“ und die Angabe „480“ durch die Angabe „560“ ersetzt.
      - bbb) In der Zeile „Pflichtstunden“ wird die Angabe „320“ durch die Angabe „480“ und die Angabe „640“ durch die Angabe „960“ ersetzt.
    - cc) Das Tabellenfeld zum Zusatzunterricht (fakultativer Unterricht) zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses wird gestrichen.

- dd) Fußnote 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „480“ ersetzt.
- bbb) Satz 4 wird gestrichen.
- ee) Fußnote 10 wird gestrichen.
- e) Anlage 5.1.3 wird aufgehoben.

### Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Die Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und deren Kompetenz in der deutschen Sprache noch nicht hinreichend ist.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die den Bildungsgang nach § 29 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes besuchen, wird der Unterricht zielfieldifferent nach dem Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die die Abschlussstufe/den zweijährigen berufsqualifizierenden Lehrgang besuchen, durchgeführt.“
2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie in den Fällen des § 6 Absatz 2“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis nach § 28 Absatz 3 Satz 3 der Sonderpädagogikverordnung.“
3. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
4. In § 29 Absatz 2 werden nach dem Wort „ihre“ das Wort „allgemeine“ eingefügt und die Wörter „an einer Schule“ gestrichen.

### Artikel 3 Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Nach der Angabe zu § 61 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 

„Teil V  
Berliner Ausbildungsmodell

§ 62 Ausbildung im Berliner Ausbildungsmodell

§ 63 Eignungsfeststellung

§ 64 Aufnahmeverfahren

§ 65 Aufnahme bei Übernachtfrage

§ 66 Bildungsbegleitung

§ 67 Fachpraktische Ausbildung

§ 68 Abschluss der Berufsfachschule, Zeugnisse“.
    - b) Die bisherige Angabe zu Teil V wird die Angabe zu Teil VI.
    - c) Die bisherigen Angaben zu den §§ 62 bis 64 werden die Angaben zu den §§ 69 bis 71.
  - d) Die bisherige Angabe zu Teil VI wird die Angabe zu Teil VII.
  - e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 65 bis 68 werden die Angaben zu den §§ 72 bis 75.
  - f) Nach der Angabe zu Anlage 2 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Anlage 3 Berliner Ausbildungsmodell“.
  - g) Die bisherigen Angaben zu den Anlagen 3, 4a, 4b, 5 und 6 werden die Angaben zu den Anlagen 4, 5a, 5b, 6 und 7.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
      - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
      - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
„3. Schülerinnen und Schüler teilqualifizierend und in dualisierter Form dazu befähigen, spätestens nach einem Schuljahr einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abzuschließen (Berliner Ausbildungsmodell).“
    - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Darüber hinaus darf die Einrichtung eines Bildungsgangs im Berliner Ausbildungsmodell nur erfolgen, sofern an der jeweiligen Schule bereits eine Berufsschule für den entsprechenden Ausbildungsberuf besteht.“
  3. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Berufsfachschule“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ eingefügt.
    - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Das Berliner Ausbildungsmodell ist eine einjährige teilqualifizierende Berufsfachschule in dualisierter Form. Sie bietet geeigneten berufsentschiedenen Schülerinnen und Schülern, die über keinen Berufsabschluss verfügen und trotz mehrmaliger Bewerbungen keinen dualen Ausbildungsplatz erhalten haben, ein Angebot, das durch enge Kooperationen mit Betrieben ihre Chancen verbessern soll, noch während des jeweils laufenden Schuljahres, spätestens aber nach diesem Schuljahr einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abzuschließen und unmittelbar in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu wechseln. Berufsabschlüsse und schulische Abschlüsse werden nicht vergeben.“
    - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  4. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Bildungsgänge des Berliner Ausbildungsmodells (§ 1 Absatz 1 Nummer 3), ihre Zugangsvoraussetzungen und der Abschluss sowie die Stundentafel ergeben sich aus der Anlage 3.“
  5. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anlage 1 und 2“ durch die Wörter „Anlagen 1, 2 und 3“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
    - b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Der Unterricht im Berliner Ausbildungsmodell wird in der Regel im Klassenverband des anerkannten Ausbildungsberufes nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erteilt. Sofern die Anzahl an Schülerinnen und Schülern für die Einrichtung einer Klasse in einem Ausbildungsberuf erfüllt ist, kann eine separate Klasse für Schülerinnen und Schüler im Berliner Ausbildungsmodell eingerichtet werden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 1 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ ersetzt.
    - In Nummer 2 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
  - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - Im Wortlaut werden die Wörter „so werden die berücksichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen des § 9 ermittelt“ durch die Wörter „entscheidet das Los“ ersetzt.
    - Folgender Satz wird angefügt:

„Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß § 9.“
7. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Sind nach Anwendung der Absätze 2 und 3 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, werden die Plätze vorrangig an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II nach § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes unterliegen. Sind auch nach Anwendung des Satzes 1 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Wörter „in die erste Jahrgangsstufe“ gestrichen.
    - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Probezeit dauert in einjährigen Bildungsgängen ein Schulhalbjahr und in mehrjährigen Bildungsgängen ein Schuljahr.“
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Probehalbjahr“ durch die Wörter „in der Probezeit“ ersetzt.
      - In Nummer 2 werden nach dem Wort „Projekten“ die Wörter „jeweils höchstens einmal“ eingefügt.
      - Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. kein „ungenügend“ als Halbjahresnote erhalten hat,“
      - Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. ansonsten mindestens „ausreichend“ lautende Halbjahresnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann und“
      - Nummer 4 wird Nummer 5.
    - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Halbjahresnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Halbjahresnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen.“
    - In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „eine weitere“ durch das Wort „zwei“ und die Wörter „Halbjahresnote im berufübergreifenden Lernbereich ist“ durch die Wörter „Halbjahresnoten sind“ ersetzt.
    - In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „im Probehalbjahr“ durch die Wörter „in der Probezeit“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Probehalbjahr“ durch die Wörter „in der Probezeit“ ersetzt.
  - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wer die Probezeit im Bildungsgang Berliner Ausbildungsmodell nicht bestanden hat, kann abweichend von Satz 1 einmalig in einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist im Falle des Nichtbestehens der Probezeit ein Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.“
  - Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Rücktritt in oder Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe ist nicht erneut über die Probezeit zu entscheiden.“
10. In § 15 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „anderen“ das Wort „europäischen“ eingefügt und die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft“ gestrichen.
11. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
12. § 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden die Wörter „muss der Bildungsgang neu durchlaufen werden“ durch die Wörter „ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, den Bildungsgang neu zu durchlaufen“ ersetzt.
  - Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Vor einer Entscheidung ist die Schülerin oder der Schüler durch die Schule zu beraten.“
13. Nach § 26 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wer den Bildungsgang des Berliner Ausbildungsmodells auf eigenen Wunsch verlassen hat, kann abweichend von Satz 1 einmalig in einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden.“

17. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird Nummer 3 durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:  
„3. kein „ungenügend“ als Endnote erhalten hat,  
4. sonst mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann,“
  - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Endnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen.“
  - In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „eine weitere“ durch das Wort „zwei“ und die Wörter „Endnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist“ durch die Wörter „Endnoten sind“ ersetzt.
18. § 58 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bestehen der Abschlussprüfung“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Berufsfachschule“ ersetzt.
  - Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 1 werden die Wörter „und die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle bestanden“ gestrichen.
    - In Nummer 3 werden die Wörter „Fremdsprachenunterricht entsprechen;“ durch die Wörter „aufsteigenden Unterricht in der ersten Fremdsprache entsprechen; fachfremdsprachlicher Unterricht der Berufsfachschule gilt im Verhältnis zum Fremdsprachenunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht.“ ersetzt.
19. In § 59 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „4b“ durch die Angabe „5b“ ersetzt.
20. Nach § 61 wird folgender Teil V eingefügt:

#### **„Teil V Berliner Ausbildungsmodell**

##### § 62

##### Ausbildung im Berliner Ausbildungsmodell

Die teilqualifizierende Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell vermittelt in dualisierter Form diejenigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im ersten Jahr nach der für den jeweiligen Ausbildungsberuf maßgeblichen Ausbildungsordnung erworben werden müssen. Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Schuljahr. Während der Ausbildung sind neben dem schulischen Unterricht fachpraktische Ausbildungsphasen in Ausbildungsbetrieben sowie überbetrieblichen und schulischen Ausbildungsstätten nach Maßgabe der für den jeweiligen Ausbildungsberuf anzuwendenden Rechtsvorschriften zu absolvieren. Die Schule stellt die Organisation und Durchführung der fachpraktischen Ausbildung sicher. Für die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell finden die Bestimmungen des Teils II entsprechende Anwendung, soweit sich aus den §§ 62 bis 68 nichts anderes ergibt.

##### § 63

##### Eignungsfeststellung

Abweichend von § 5 Absatz 2 ist eine Eignungsfeststellung in Form einer Kompetenzfeststellung an der jeweiligen Schule durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

##### § 64

##### Aufnahmeverfahren

(1) Abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 wird das Aufnahmeverfahren durch die Schulaufsichtsbehörde zentral koordiniert. Sie gibt den Bewerbungszeitraum und das Verfahren jährlich schriftlich bekannt.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 ist die Aufnahme in das Berliner Ausbildungsmodell im laufenden ersten Schulhalbjahr möglich. Voraussetzung für die Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang ist, dass eine Leistungsbewertung am Ende des Schulhalbjahres möglich ist und alle Praktika erfolgreich abgeschlossen werden können. Ausnahmen hiervon sind bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres in begründeten Einzelfällen zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der verbleibenden Zeit ein Ausbildungsverhältnis begründen kann. Die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren. In diesen Fällen gilt die Probezeit als bestanden. § 6 Absatz 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist zusätzlich zu den in § 6 Absatz 4 Satz 2 genannten Unterlagen der Teilnahmevorschlag der Jugendberufsagentur Berlin beizufügen.

(4) Abweichend von § 10 Absatz 4 Satz 1 und § 26 Absatz 4 Satz 1 kann einmalig in das Berliner Ausbildungsmodell aufgenommen werden, wer zuvor einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule besucht und

- die Probezeit nicht bestanden hat oder
- den Bildungsgang auf eigenen Wunsch verlassen hat.

##### § 65

##### Aufnahme bei Übernachtfrage

Abweichend von § 9 Absatz 2 und 3 richtet sich die Rangfolge der Aufnahme in das Berliner Ausbildungsmodell nach dem Ergebnis der Eignungsfeststellung nach § 63. Abweichend von § 9 Absatz 4 sind vor einer Entscheidung durch das Los zunächst in abgestufter Reihenfolge Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die

- keinen allgemeinbildenden Schulabschluss,
- die Berufsbildungsreife,
- die erweiterte Berufsbildungsreife oder
- den mittleren Schulabschluss

besitzen. Im Übrigen entscheidet das Los.

##### § 66

##### Bildungsbegleitung

(1) Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie erfahrene Fachkräfte aus den jeweiligen Berufsfeldern. Aufgaben der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sind

- in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften
  - die Durchführung der Eignungsfeststellung nach § 63 und
  - die Begleitung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang in eine berufliche Ausbildung,
- in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder einer anderen von der Schule beauftragten Lehrkraft (Praxisberaterin oder Praxisberater) die Durchführung aufeinander aufbauender Bilanzierungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Praxisstellen während des gesamten Schuljahres mit dem Ziel der individuellen Kompetenzentwicklung für den Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung sowie die Erfassung und Dokumentation des Beratungs- und Unterstützungsprozesses,
- die Gewinnung geeigneter Praxisstellen in Ausbildungsbetrieben,
- die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowie der Betriebe in den betrieblichen Ausbildungsphasen und
- die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Führen des schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises.



(2) Für Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter, die über einen Träger an den Schulen tätig sind, gilt § 12 Absatz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung entsprechend.

### § 67

#### Fachpraktische Ausbildung

(1) Innerhalb der ersten acht Wochen nach Beginn des Bildungsgangs soll in einer vollschulischen Ausbildungsphase mit Unterstützung der Schule die Vermittlung zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Betrieben erfolgen.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 kommen als Praxisstellen nur solche Ausbildungsstätten in Betracht, die im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung ausbildungsgeeignet und ausbildungsberechtigt sind und bereits als Ausbildungsbetriebe beziehungsweise Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung ausbilden.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 3 dürfen Praktika nicht in anderen europäischen Staaten durchgeführt werden.

(4) Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 findet die fachpraktische Ausbildung auch in den Schulferien statt. Die Ferienordnung für das Land Berlin findet für die Schülerinnen und Schüler im Berliner Ausbildungsmodell keine Anwendung. Die Schülerinnen und Schüler haben ihren Urlaub von 30 Tagen in den Schulferien zu nehmen.

(5) Ergänzend zu § 17 Absatz 3 hält im Berliner Ausbildungsmodell zusätzlich die Bildungsbegleiterin oder der Bildungsbegleiter regelmäßig Kontakt zur Praxisstelle und besucht die Schülerinnen und Schüler während der fachpraktischen Ausbildung (Praxisbesuche).

(6) Die Schülerinnen und Schüler führen einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis. Die Schule ist verpflichtet, den Ausbildungsnachweis regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildungsordnung eingehalten wird.

### § 68

#### Abschluss der Berufsfachschule, Zeugnisse

(1) Am Ende des Bildungsgangs sind die Endnoten aller Fächer, Lernfelder und Projekte aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Halbjahresnoten zu bilden. Die Mittelwerte sind ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu errechnen und auf eine ganze Zahl zu runden. Lautet die Nachkommastelle des Mittelwertes „5“, gibt die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag beim Runden.

(2) Das Abschlusszeugnis der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell erwirbt, wer

1. in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach, Lernfeld und Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. kein „ungenügend“ als Endnote erhalten hat,
4. ansonsten mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann und
5. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Endnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Höchstens zwei „mangelhaft“ lautende Endnoten sind durch eine „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsgangs in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für den Erwerb des Abschlusszeugnisses eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Entscheidung über den Erwerb des Abschlusszeugnisses außer Betracht.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob auf Grund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Schuljahr erbrachten Leistungsnachweise die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und das Abschlusszeugnis erhält. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(4) Tritt eine Schülerin oder ein Schüler während des Bildungsgangs in eine duale Berufsausbildung ein, erhält das Abgangszeugnis den Vermerk „Die Schülerin oder der Schüler hat einen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und verlässt das Berliner Ausbildungsmodell, um die Berufsausbildung aufnehmen zu können.“

21. Der bisherige Teil V wird Teil VI.
22. Der bisherige § 62 wird § 69 und in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
23. Der bisherige § 63 wird § 70 und in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 62“ durch die Angabe „§ 69“ ersetzt.
24. Der bisherige § 64 wird § 71.
25. Der bisherige Teil VI wird Teil VII.
26. Die bisherigen §§ 65 und 66 werden die §§ 72 und 73.
27. Der bisherige § 67 wird § 74 und folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2024 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gelten § 46 Absatz 2, § 49, § 56 Absatz 2 und § 58 in der vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I vom 12. August 2024 (GVBl. S. 501) geltenden Fassung. Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2025 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder die ihre Ausbildung bis zum 31. Juli 2025 abschließen werden, gelten § 10 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 4 und 5 in der vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundarstufe I vom 12. August 2024 (GVBl. S. 501) geltenden Fassung.“

28. Der bisherige § 68 wird § 75.
29. Nach Anlage 2.3.1 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

#### „Anlage 3

##### Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell (einjährig)

Schulbezeichnung:	Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell
Art des Bildungsgangs:	Teilqualifizierende Berufsfachschule in dualisierter Form
Fachrichtungen/Schwerpunkte:	Die Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell kann in allen anerkannten Ausbildungsberufen, die im Land Berlin beschult werden, eingerichtet werden. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Bildungsgänge nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Satz 3 fest.

Berufsabschluss:	----
Ausbildungsdauer:	1 Schuljahr
Aufnahmevoraussetzungen:	<p>Aufgenommen wird, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat,</li> <li>2. einen Teilnahmevorschlag für die Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell von der Jugendberufsagentur Berlin vorlegen kann,</li> <li>3. höchstens den mittleren Schulabschluss erworben hat,</li> <li>4. keine abgeschlossene Erstausbildung besitzt,</li> <li>5. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,</li> <li>6. seinen Hauptwohnsitz in Berlin hat und</li> <li>7. erfolgreich an einer Eignungsfeststellung nach § 63 teilgenommen hat.</li> </ol> <p>Über Ausnahmen von den Nummern 3 und 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im begründeten Einzelfall.</p>
Abschluss des Bildungsgangs:	Abschluss der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell
Weitere Abschlüsse:	-----

Studentafel  
für einjährige teilqualifizierende Berufsfachschule Berliner  
Ausbildungsmodell in dreijährigen/dreieinhalbjährigen  
Ausbildungsberufen mit 720 Jahresstunden  
(18 Wochenstunden) Unterricht <sup>1) 2) 3)</sup>

Lerneinheiten	Zeitrictwerte
(Fächer/Lernfelder/Projekte)	Jahresstunden <sup>3)</sup> (Schuljahr)
I. Berufsübergreifender Unterricht <sup>4) 6)</sup>	120 - 200
Wirtschafts- und Sozialkunde	(40 - 80)
Deutsch/Kommunikation	(0 - 80)
Fremdsprache <sup>7)</sup>	(0 - 80)
Mathematik	(0 - 80)
Sport/Gesundheitsförderung	(0 - 80)
II. Berufsbezogener Unterricht <sup>5) 6)</sup>	
Berufsbezogene Fächer/Lernfelder/ Projekte	280 - 400
III. Wahlpflichtunterricht <sup>6) 8)</sup>	120 - 280
Pflichtunterricht	720
Fachpraktische Ausbildung <sup>9)</sup>	880
Ausbildung insgesamt	1600

Wahlunterricht	Fakultativer Unterricht nach Festlegung der Schule
----------------	--

#### Organisationsvorgaben:

#### Fußnoten

- 1) Der Unterricht im Berliner Ausbildungsmodell wird in der Regel im Klassenverband des anerkannten Ausbildungsberufes nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erteilt. Ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die Einrichtung einer Klasse in einem Ausbildungsberuf erfüllt, entscheidet die jeweilige Schule, ob eine separate Klasse für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell eingerichtet wird.
  - 2) Wochenstunden im Teilzeitunterricht = Jahresstunden: 40 Unterrichtswochen.
  - 3) Im Rahmen der Gesamtstundenzahl ist eine vollschulische Ausbildungsphase von höchstens acht Wochen nach Beginn des Bildungsgangs mit dem Ziel der erfolgreichen Vermittlung zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Betrieben vorzusehen.
  - 4) Berufsübergreifender Unterricht nach Maßgabe der Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Absatz 4 der Berufsschulverordnung).
  - 5) Berufsbezogener Unterricht nach Maßgabe der Stundenverteilung in den einzelnen Ausbildungsberufen (§ 20 Absatz 4 der Berufsschulverordnung).
  - 6) Teilungsunterricht (§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Berufsschulverordnung) kann in Berufsschulklassen mit mindestens 17 Schülerinnen und Schülern aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden. Der Umfang des Teilungsunterrichts wird in den Einzelstundentafeln für die jeweiligen Ausbildungsberufe festgelegt.
  - 7) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Absatz 2 Satz 1 der Berufsschulverordnung).
  - 8) Wahlpflichtunterricht: Fächer/Inhalte des berufsübergreifenden und/oder des berufsbezogenen Unterrichts.
  - 9) Fachpraktische Ausbildung durch Praxisstelle (Zeitstunden).“
30. Die bisherigen Anlagen 3 und 4a werden die Anlagen 4 und 5a.  
31. Die bisherige Anlage 4b wird Anlage 5b und in Nummer 1 wird die Angabe „4a“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.  
32. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 6.  
33. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7 und in Fußnote 1 wird die Angabe „§ 62“ durch die Angabe „§ 69“ ersetzt.

#### Artikel 4 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 6  
Probezeit, Aufrücken“.**
  - b) Die Angaben zu den §§ 25 und 26 werden wie folgt gefasst: „§ 25 Aufrücken, Rücktritt, Wiederholung § 26 (weggefallen)“.
2. Dem § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Wurde der mittlere Schulabschluss über eine Nichtschülerprüfung erworben, wird die Notensumme abweichend von Satz 2 aus den Prüfungsnoten gebildet.“

3. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „(Höchstfrequenz 30 Schülerinnen und Schüler)“ gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Wortlaut werden die Wörter „so werden die berücksichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 ermittelt“ durch die Wörter „entscheidet das Los“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß den §§ 9 und 10.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 4 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bei gleicher Eignung werden die Plätze vorrangig an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II nach § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes unterliegen. Sind auch nach Anwendung der Bestimmung des Satzes 1 Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr berücksichtigt. Für den Notenbonus gemäß Satz 4 wird die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.“
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „1“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.
6. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Versetzung“ durch die Wörter „das Aufrücken“ ersetzt.
7. In der Überschrift zu Kapitel 6 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Aufrücken“ ersetzt.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in die erste Jahrgangsstufe“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Schulhalbjahr“ durch die Wörter „in Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ein Schuljahr“ ersetzt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In den übrigen Bildungsgängen dauert die Probezeit ein Schulhalbjahr.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „im Probehalbjahr“ durch die Wörter „in der Probezeit“ ersetzt.
9. In § 24 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Probehalbjahr“ durch die Wörter „in der Probezeit“ ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt gefasst:

## „§ 25

## Aufrücken, Rücktritt, Wiederholung

(1) In mehrjährigen Bildungsgängen rücken die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Stellt sich im Verlaufe der Ausbildung her-

aus, dass die Schülerin oder der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gemäß § 54 Absatz 2 nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen. Der Rücktritt erfolgt nach Abschluss des ersten Halbjahres einer Jahrgangsstufe in das zweite Halbjahr der vorhergehenden Jahrgangsstufe. Bei Rücktritt am Ende der Jahrgangsstufe ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen. Die Entscheidung ist den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 nur die gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, entscheidet die Klassenkonferenz, ob auf Grund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und ein Rücktritt deshalb nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(3) Wer einen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 besucht, rückt in die zweite Jahrgangsstufe auf, wenn er die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses bestanden hat. Andernfalls muss die Schülerin oder der Schüler zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler eines doppelt qualifizierenden Bildungsgangs in Teilzeitform nach § 2 Absatz 3 rücken in die dritte Jahrgangsstufe (Abschnitt II des Bildungsgangs) auf, wenn sie nachweisen, dass sie

1. ihre Berufsausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. noch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen.

Wer die Berufsausbildung abgeschlossen hat, geht unmittelbar in den zweiten Abschnitt über; wer die Berufsausbildung später abschließt, geht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den zweiten Abschnitt einer nachfolgenden Jahrgangsstufe über. Wer die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis und muss den Bildungsgang verlassen. Wer einen dreijährigen Bildungsgang nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 besucht und anderweitig keinen mittleren Schulabschluss erlangt hat, rückt in die dritte Jahrgangsstufe auf, wenn er die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses bestanden hat; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Schülerin oder der Schüler kann freiwillig zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(6) Während der Ausbildung ist einmal ein Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 möglich. Daneben ist einmal ein Rücktritt nach Absatz 5 Satz 1 zulässig. Ein Rücktritt zum Ende des Prüfungshalbjahres ist nicht möglich. Abweichend von Satz 1 ist in Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 im Falle des Nichtbestehens der Probezeit ein Rücktritt nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.

(7) Wer zurücktritt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen. Bei Rücktritt in oder Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe ist nicht erneut über die Probezeit zu entscheiden.“

11. § 26 wird aufgehoben.

12. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 26 Abs. 1 Satz 2)“ gestrichen.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Jahrgangsnoten werden auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres gebildet.“
13. In § 40 Absatz 2 Nummer 2 werden das Wort „Versetzungsvoraussetzungen“ durch die Wörter „Voraussetzungen für ein Auf-rücken“ und die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Ab-satz 1“ ersetzt.
14. In § 68 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31.“ durch die Angabe „1.“ ersetzt.
15. Dem § 70 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Fachrichtungen und Schwerpunkte, in denen eine dritte Jahrgangsstufe eingerichtet wird, werden durch die Schulauf-sichtsbehörde festgelegt.“
16. Dem § 76 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2025 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder die ihre Ausbildung bis zum 31. Juli 2025 abschließen werden, gelten § 11 Absatz 2, § 23 Ab-satz 1 und 2, § 24 Absatz 3, § 25, § 26, § 32 Absatz 1 und § 40 Absatz 2 in der vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die beruflichen Schulen und die Sekundar-stufe I vom 12. August 2024 (GVBl. S. 501) geltenden Fas-sung.“
17. Anlage 1.2 wird wie folgt geändert:
- a) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Kom-ma ersetzt.
- bb) Folgende Buchstaben g bis i werden angefügt:  
„g) Informationstechnik,  
h) Gestaltungs- und Medientechnik sowie  
i) Versorgungstechnik.“
- b) In Fußnote 7 werden das Wort „oder“ durch ein Komma er-setzt und nach dem Wort „Raumgestaltung“ ein Komma und die Wörter „Informationstechnik, Gestaltungs- und Medien-technik oder Versorgungstechnik“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „(Höchstfrequenz 30 Schü-ler)“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter Mensch“ und die Anga-be „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut werden die Wörter „so werden die berück-sichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 ermittelt“ durch die Wörter „entscheidet das Los“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewer-ber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß den §§ 9 und 10.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „(bezogen auf die Durch-schnittsnote des Zeugnisses, mit dem der mittlere Schul-abschluss nachgewiesen wird)“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Für den Notenbonus gemäß Satz 3 wird die Durch-schnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangs-voraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „1“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.
4. Anlage 1.2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „Schwerpunkte“ werden nach dem Wort „Bio-logietechnik“ ein Komma und die Wörter „**Informations-technik, Gestaltungs- und Medientechnik sowie Versor-gungstechnik**“ eingefügt.
- b) In Fußnote 6 werden das Wort „oder“ durch ein Komma er-setzt und nach dem Wort „Biologie“ ein Komma und die Wörter „Informationstechnik, Gestaltungs- und Medien-technik oder Versorgungstechnik“ eingefügt.

#### Artikel 6

##### Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 13a Berufliche Orientierung, Duales Lernen, Anschluss-beratung und -dokumentation“.
- b) Die Angaben zu den §§ 29 und 30 werden wie folgt gefasst:  
„§ 29 (weggefallen)  
§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht“.
2. In § 3 Satz 2 Nummer 6 werden nach der Angabe „II“ die Wörter „und weitere Anschlussangebote“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Gymnasien können Kooperationsvereinbarungen im Sinne des Satzes 1 schließen, insbesondere hinsichtlich des Über-gangs der schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern ge-mäß § 13a Absatz 7.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „§ 29 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 13a Absatz 2“ und die Angabe „§ 29 Ab-satz 3“ durch die Angabe „§ 13a Absatz 3“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kooperieren mit dem ihnen durch die Schul-aufsichtsbehörde verbindlich zugeordneten Oberstufenzent-rum hinsichtlich des Übergangs der schulpflichtigen Schü-le-rinnen und Schüler gemäß § 13a Absatz 7.“
4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:  
„§ 13a  
Berufliche Orientierung, Duales Lernen,  
Anschlussberatung und -dokumentation

(1) Die berufliche Orientierung umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Schülerinnen und Schülern eine ihren Stärken und Fähigkeiten entsprechende Berufswahlentscheidung zu ermög-lichen. Jede Schule legt im Rahmen der Flexibilität der Stunden-tafel im Schulprogramm fest, welche Maßnahmen der Berufli-chen Orientierung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in welchem

Umfang angeboten werden. Dafür kommen insbesondere folgende Formen in Frage:

1. Betriebserkundungen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
2. Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8,
3. Zusammenarbeit mit Betrieben, überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Bildungsstätten, beruflichen Schulen oder Hochschulen,
4. Schülerfirmen,
5. Patenschaftsmodelle mit Auszubildenden und Studierenden.

Weitere Formen und Maßnahmen der Beruflichen Orientierung sind im Serviceteil des Landeskonzpts Berufliche Orientierung Berlin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (abrufbar unter: [www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/berufs-und-studienorientierung/](http://www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/berufs-und-studienorientierung/)) angeführt. Alle Schülerinnen und Schüler der Gymnasien nehmen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in jeder Jahrgangsstufe an mindestens einer Maßnahme der Beruflichen Orientierung teil. Alle Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule nehmen entsprechend ihren Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie ihrer Leistungsbereitschaft in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in jeder Jahrgangsstufe an mindestens zwei Maßnahmen der Beruflichen Orientierung teil.

(2) Das Duale Lernen verbindet das Lernen in der Schule mit beruflicher Praxis. Es ist Teil der Beruflichen Orientierung an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule und schließt die Angebote des Praxislernens gemäß Absatz 3 und 4 ein.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz auf Grund der gezeigten Leistungen in den einzelnen Fächern sowie der Lern- und Leistungsentwicklung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler in einer der oder in beiden folgenden Jahrgangsstufen an für sie geeigneten besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (Praxislernen) teilnehmen müssen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne die Teilnahme am Praxislernen kein Schulabschluss erreichbar erscheint.

(4) Schülerinnen und Schüler im Sinne des Absatzes 3 nehmen am Praxislernen je nach dem Angebot der Schule und den vorhandenen Plätzen an mindestens einem und höchstens drei Tagen pro Woche teil; über den Umfang entscheidet die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz. Im Praxislernen werden praxisbezogene Unterrichtsprojekte durch Lernen in der Praxis an geeigneten Lernorten durchgeführt, die durch anwendungsbezogene Lernbereiche und Unterrichtsfächer im Pflichtbereich ergänzt werden. Geeignete Lernorte des Praxislernens sind insbesondere eigene schulische Werkstätten, Schülerfirmen, berufliche Schulen und öffentliche Verwaltungen, betriebliche Werkstätten, Betriebe sowie überbetriebliche und außerbetriebliche Bildungsstätten. Praxislernen kann auch in den besonderen Organisationsformen des Produktiven Lernens oder einer Praxislerngruppe in Kooperation mit einer außerschulischen Einrichtung durchgeführt werden; die jeweils dafür geltenden pädagogischen und organisatorischen Besonderheiten werden in einer Rahmenkonzeption festgelegt.

(5) Vor Beendigung des Besuchs der Sekundarstufe I erfolgt zwischen einer für Berufsorientierung zuständigen Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern ein Beratungsgespräch zur Klärung der individuellen Anschlussoption unter Berücksichtigung des voraussichtlich zu erreichenden Schulabschlusses. Die Durchführung, der Inhalt und insbesondere die individuelle Anschlussoption sowie das Ergebnis des Gesprächs sind in einem von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Dokumentationsbogen festzuhalten.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungsbedarfen, die bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich festgesetzten Zeitpunkt keinen Nachweis über die künftige Fortsetzung ihrer Schullaufbahn, über die Befreiung von der Schulpflicht im Sinne des § 43a Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes oder über das Ruhen der Schulpflicht im Sinne des § 43b Absatz 2 des Schulgesetzes führen können, werden bei vorliegendem Bedarf und zur Sicherung eines angemessenen Anschlusses weitere Expertinnen und Experten zur gemeinsamen Beratung herangezogen, um frühzeitig begleitende Unterstützungsmaßnahmen für den Übergang zu vereinbaren.

(7) Sofern eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler den Nachweis gemäß Absatz 6 trotz Anschlussberatung gemäß Absatz 5 bis zum letzten Schultag nicht führen kann, werden sie oder er und die Erziehungsberechtigten durch die bisher besuchte Schule darüber informiert, an welchem Oberstufenzentrum nach § 4 Absatz 5 die Schullaufbahn fortzusetzen ist. Die Kooperationspartner nach § 4 Absatz 5 stellen gemeinsam sicher, dass der Übergang von Schülerinnen und Schülern gemäß Satz 1 von der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder dem Gymnasium an das Oberstufenzentrum begleitet und vollzogen wird.“

5. In § 20 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 13a“ ersetzt.
6. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 13a“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „Sekundarschule und“ durch das Wort „Sekundarschule,“ ersetzt sowie nach dem Wort „Gemeinschaftsschule“ die Wörter „und des Gymnasiums“, nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „oder welche Berechtigung“ und nach dem Wort „Leistungsstand“ die Wörter „am Ende der Jahrgangsstufe 10“ eingefügt.
  - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die nicht in die eigene gymnasiale Oberstufe übergehen, erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 10 drei Werktage vor dem letzten Schultag eine Bescheinigung, die Noten, Abschlüsse und Berechtigungen ausweist.“
7. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn die Klassenkonferenz nach einer Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen feststellt, dass die Leistungsbereitschaft und die gezeigte Leistungsentwicklung nicht erwarten lassen, dass der angestrebte Abschluss oder die Berechtigung erworben werden kann, wird das Schulverhältnis zwischen der bisher besuchten Schule und der Schülerin oder dem Schüler beendet. Die Schülerin oder der Schüler hat die Schullaufbahn, soweit sie oder er der Schulpflicht unterliegt, in einem Bildungsgang der beruflichen Schulen fortzusetzen.“
8. § 29 wird aufgehoben.
9. § 30 Absatz 3 wird aufgehoben.

#### **Artikel 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 3 Nummer 7, Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 9 sowie Artikel 4 Nummer 1 und 5 bis 12 am 1. Februar 2025 in Kraft.

Berlin, den 12. August 2024

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
Katharina G ü n t h e r - W ü n s c h





